



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 02.02.2021

### Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Unterbringung im bayerischen Justizvollzug

Das Bundesverfassungsgericht hat am 27.01.2021 zwei Beschlüsse (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 08.12.2020 – 1 BvR 117/16 – und Beschluss vom 08.12.2020 – 1 BvR 149/16) veröffentlicht, die die Unterbringung in bayerischen Justizvollzugsanstalten betreffen.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Auf die Unterbringung in welchen Justizvollzugsanstalten beziehen sich die genannten Gerichtsentscheidungen? ..... 2
- 1.2 Werden in diesen Justizvollzugsanstalten die entsprechenden Hafträume immer noch verwendet? ..... 2
- 2.1 Wie viele Hafträume in bayerischen Justizvollzugsanstalten sind kleiner als zehn Quadratmeter? ..... 2
- 2.2 Wie viele dieser Hafträume sind mit mehr als einer Person belegt? ..... 2
- 3.1 Gibt es in Bayern Hafträume, die acht Quadratmeter oder kleiner sind und die mit mehr als einer Person belegt sind? ..... 2
- 3.2 Wenn ja, wie viele? ..... 2
- 3.3 Wenn ja, in welchen Anstalten? ..... 3
- 4.1 Wie ist die bauliche Situation in den bayerischen Justizvollzugsanstalten in Hinblick auf die Toiletten? ..... 3
- 4.2 Gibt es heutzutage die im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts geschilderten Umstände („Eine lediglich mit einem Schamvorhang versehene Toilette ohne gesonderte Abluftvorrichtung war in den Haftraum baulich integriert.“) im bayerischen Justizvollzug? ..... 3
- 4.3 Wenn ja, in welchem Umfang? ..... 3
5. Gab oder gibt es in Bayern weitere Fälle, die mit denen vergleichbar sind, die den genannten Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegen? ..... 3
6. Welche Konsequenzen wird die Staatsregierung aus diesen Beschlüssen ziehen? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums der Justiz**  
vom 14.04.2021

## **1.1 Auf die Unterbringung in welchen Justizvollzugsanstalten beziehen sich die genannten Gerichtsentscheidungen?**

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Verfahren 1 BvR 117/16 hat die Verfassungsbeschwerde eines ehemaligen Strafgefangenen in der Justizvollzugsanstalt Aichach, die Entscheidung im Verfahren 1 BvR 149/16 die eines ehemaligen Untersuchungsgefangenen der ehemaligen Justizvollzugsanstalt Augsburg zum Gegenstand.

## **1.2 Werden in diesen Justizvollzugsanstalten die entsprechenden Hafträume immer noch verwendet?**

Der betroffene Haftraum der ehemaligen Justizvollzugsanstalt Augsburg wird nicht mehr verwendet. Die Anstalt wurde bereits im Jahr 2015 durch die neu errichtete Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen ersetzt.

Der betroffene Haftraum in der Justizvollzugsanstalt Aichach findet weiterhin Verwendung. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten wird in diesem jedoch – auch im Rahmen der Notbelegung – nur noch eine Person untergebracht.

### Vorbemerkung zu den Fragen 2.1 bis 4.3:

Ob die Art und Weise der Unterbringung eines Strafgefangenen die Menschenwürde verletzt, ist nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von einer Gesamtschau der tatsächlichen, die Haftsituation bestimmenden Umstände des jeweiligen Einzelfalls abhängig. Als insoweit relevante Faktoren kommen danach nicht nur die Bodenfläche pro Gefangenen und die Situation der sanitären Anlagen, sondern auch zahlreiche weitere Umstände in Betracht – wie etwa die täglichen Einschusszeiten, die Dauer der Unterbringung, die Lage und Größe der Fenster, die Belüftungssituation oder die Ausstattung des Haftraums im Übrigen. Die genauen Anforderungen und die Frage, wie diese Faktoren je für sich und im Zusammenspiel zu bewerten sind, haben in der Rechtsprechung bis heute keine abschließende Klärung erfahren. Eine isolierte Betrachtung der Haftraumgröße greift jedenfalls zu kurz.

Die bauliche Ausgangssituation in den bayerischen Justizvollzugsanstalten ist im Hinblick auf deren Alter und Nachrüstbarkeit ausgesprochen unterschiedlich. Die Gebäude umfassen über zweihundert Jahre alte, unter Denkmalschutz stehende ehemalige Klostergebäude bis hin zu wenige Jahre alten Neubauten, die modernsten vollzuglichen Anforderungen entsprechen. Es ist ein zentrales Anliegen der vollzuglichen Baupolitik, im Rahmen der haushälterischen Möglichkeiten die Unterbringungssituation der Gefangenen sukzessive weiter zu verbessern.

## **2.1 Wie viele Hafträume in bayerischen Justizvollzugsanstalten sind kleiner als zehn Quadratmeter?**

## **2.2 Wie viele dieser Hafträume sind mit mehr als einer Person belegt?**

Die Größe der Hafträume in den bayerischen Justizvollzugsanstalten wird statistisch nicht erfasst, weshalb eine Beantwortung der Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich ist.

Es wird verwiesen auf die „Empfehlungen für den Bau von Justizvollzugsanstalten“ und die Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu Art. 170 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes. Diese sehen bei Neubauvorhaben vor, dass Einzelhafträume einschließlich der WC-Kabine eine Bodenfläche von mindestens 9 Quadratmetern aufweisen sollen.

## **3.1 Gibt es in Bayern Hafträume, die acht Quadratmeter oder kleiner sind und die mit mehr als einer Person belegt sind?**

## **3.2 Wenn ja, wie viele?**

### **3.3 Wenn ja, in welchen Anstalten?**

Eine kurzfristig bei den Anstalten durchgeführte Abfrage hinsichtlich mehrfach belegter Einzelhafträume mit einer Fläche von 8 Quadratmetern oder weniger ergab zum Stichtag 15.03.2021 einen einzigen Fall, der die Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld betrifft. Der betroffene Haftraum wurde ausschließlich doppelt belegt, weil die beiden betroffenen Gefangenen dies vor dem Hintergrund bestehender Differenzen mit einigen Mitgefangenen explizit so wünschen. Der Haftraum verfügt über eine baulich abgetrennte Toilette samt Abluftvorrichtung und befindet sich auf der ruhigen Altbaustation im ehemaligen Klostergebäude der Justizvollzugsanstalt, wodurch ein gewisser Abstand zu den übrigen Gefangenen sichergestellt wird.

### **4.1 Wie ist die bauliche Situation in den bayerischen Justizvollzugsanstalten in Hinblick auf die Toiletten?**

### **4.2 Gibt es heutzutage die im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts geschilderten Umstände („Eine lediglich mit einem Schamvorhang versehene Toilette ohne gesonderte Abluftvorrichtung war in den Haftraum baulich integriert.“) im bayerischen Justizvollzug?**

### **4.3 Wenn ja, in welchem Umfang?**

Eine gemeinschaftliche Unterbringung in Hafträumen, wie sie den beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 08.12.2020 zugrunde lag, also ohne eine baulich abgetrennte Toilette und ohne eine gesonderte Abluftvorrichtung, erfolgt im bayerischen Justizvollzug nicht mehr. Die den beiden Entscheidungen zugrunde liegenden Sachverhalte entstammen dem Jahr 2012.

Auch in Einzelhafträumen sind die Toiletten, soweit baulich möglich, vom restlichen Haftraum getrennt. Eine Belüftung erfolgt dann über ein gesondertes Fenster oder eine Abluftvorrichtung. Hiervon wird teilweise, wenn dies aus besonderen Gründen nötig ist, bei bestimmten Haftraumarten (etwa besonders gesicherten oder videoüberwachten Hafträumen) abgewichen.

### **5. Gab oder gibt es in Bayern weitere Fälle, die mit denen vergleichbar sind, die den genannten Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegen?**

Beschwerden (ehemaliger) Gefangener über die Haftbedingungen gibt es immer wieder, sie werden von den bayerischen Justizvollzugsanstalten und vom Staatsministerium der Justiz allerdings nicht in statistisch auswertbarer Form erfasst.

Eine gemeinschaftliche Unterbringung in Hafträumen, wie sie den beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 08.12.2020 zugrunde lag, also ohne eine baulich abgetrennte Toilette und ohne eine gesonderte Abluftvorrichtung, erfolgt im bayerischen Justizvollzug nicht mehr. Die den beiden Entscheidungen zugrunde liegenden Sachverhalte entstammen dem Jahr 2012 (vgl. Antwort zu Fragen 4.1 bis 4.3).

### **6. Welche Konsequenzen wird die Staatsregierung aus diesen Beschlüssen ziehen?**

In seinen beiden Entscheidungen vom 08.12.2020 hat das Bundesverfassungsgericht weder neue Grundsätze zur menschenwürdigen Unterbringung etabliert noch sich abschließend zur Verfassungskonformität der konkreten Haftbedingungen in den gegenständlichen Verfahren geäußert. Im Übrigen erfolgt im bayerischen Justizvollzug eine gemeinschaftliche Unterbringung nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Eine gemeinschaftliche Unterbringung, wie sie den beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zugrunde lag, findet – wie beschrieben – mittlerweile nicht mehr statt. Es handelt sich bei den vom Bundesverfassungsgericht nunmehr entschiedenen Beschwerden um Altfälle, die auf Sachverhalten aus dem Jahr 2012 beruhen. Die Entscheidungen begründen vor diesem Hintergrund keinen aktuellen Handlungsbedarf.